

**Campus Pirmasens, Fachbereich Angewandte Logistik- und
Polymerwissenschaften**

Carl-Schurz-Straße 10-16, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331/24830, Telefax: 06331/248344



**Fachhochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences**

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zwischen

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Frau/Herrn _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

-
Telefon/Fax: _____

nachstehend Studentin/Student genannt

wird nachfolgender Vertrag eines praktischen Studiensemesters geschlossen, der für
das Studium an der

**Fachhochschule Kaiserslautern
Campus Pirmasens
Carl-Schurz-Straße 10 - 16
66953 Pirmasens**

im Studiengang.....des **Fachbereiches Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften** erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der vorgenannten Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom.....bis.....abgeschlossen

- (3) Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums, die Studentin/der Student bleibt während des Praktischen Studiensemesters Mitglied der Fachhochschule.

- (4) Die Ordnung für das praktische Studiensemester des o.g. Studienganges ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. 1. die Studentin/den Studenten während des Praktischen Studiensemesters entsprechend der Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,

2. 2. eine Beauftragte/einen Beauftragten zu benennen, die/der in allen das Praktische Studiensemester betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet.

3. 3. die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praktischen Studiensemesters freizustellen,

4. 4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,

5. 5. der Vertreterin/dem Vertreter der Fachhochschule die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen,

6. 6. der Fachhochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studentin/den Studenten Kenntnis zu geben,
7. 7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit der Studentin/dem Studenten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Arbeitszeugnis auszustellen.

§ 3

Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich

1. 1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. 2. die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. 3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. 4. die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung der/dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. 5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. 6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Pflichten der Fachhochschule

Die Fachhochschule verpflichtet sich:

1. 1. die regelmäßige Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchzuführen,
2. 2. über das erfolgreich abgeschlossene berufspraktische Studiensemester eine Bescheinigung (Anlage 1b) auszustellen.

§ 5

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Fachhochschule anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester gem. der Prüfungsordnung der Fachhochschule bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. 2. von der Studentin/dem Studenten mit der Frist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin/der Student ist während des Praktisches Studiensemesters Kraft Gesetzes durch den Betrieb gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung).
Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes, in dem das Praktische Studiensemester abgeleistet wird. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studentin/des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Die Studentin/der Student ist während des Praktisches Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Die Studentin/der Student ist während des Praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7

Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto.....EUR. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Studentin/des Studenten.

